

Satzung		
der Gemeinde Sellin über die 2. Änderung (Teiländerung) gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 2 C " Weißer Steg " mit örtlichen Bauvorschriften		
Präambel		
Beschluss Nr.: 293-19/11		
Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.05.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung (Teiländerung) gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 2 C " Weißer Steg " mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.		
Verfahrensvermerke		
Aufstellungsbeschluss		
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2010.		
Das Planverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.		
L.S.	gez. Liedtke	
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister	
Planverfasser		
Der Entwurf der 2. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 2 C " Weißer Steg " gem. § 13 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften wurde von dem Stadtplaner Heinrich Vulter, An der Junkernwiese 7, 30926 Seelze ausgearbeitet. Tel. 05137/3236; Fax. 05137/91371		
Seelze, den 24.06.2011	gez. Vulter	Planverfasser
Planungsanzeige		
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPLG M-V mit Schreiben vom 29.12.2010 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.		
L.S.	gez. Liedtke	
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister	
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 BauGB)		
Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb angemessener Frist vom 10.01.2011 bis einschließlich 15.02.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.		
L.S.	gez. Liedtke	
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister	
Beteiligung der Behörden (§ 13 (2) Nr. 3 BauGB)		
Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB ist den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange innerhalb angemessener Frist vom 20.12.2010 bis einschließlich 01.02.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.		
L.S.	gez. Liedtke	
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister	
Satzungsbeschluss		
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.05.2011 von der Gemeindevertretung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.		
L.S.	gez. Liedtke	
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister	
Kartengrundlage		
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.		
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Der katastermäßige Bestand am 03.01.2011 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.		
gez. Krawutschke		
Bergen, den 03.01.2011	öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	
Ausfertigung		
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.		
L.S.	gez. Liedtke	
Sellin, den 30.06.2011	Bürgermeister	
In Kraft treten		
Der Beschluß des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 05.07.2011 bis zum 20.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf Mängel in der Abwägung sowie auf deren Rechtsfolgen (§ 214 und 215 BauGB) und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M - V) weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 19.07.2011 in Kraft getreten.		
L.S.	gez. Liedtke	
Sellin, den 22/07/2011	Bürgermeister	

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (Teil B) (§ 86 der LBauO M-V)

01.00 Dächer

01.01 Dächer sind als geneigte Dächer mit symmetrischer Neigung auszuführen. Bei l-geschossiger Bauweise muß der Neigungswinkel mind. 40° betragen. Bei lI-geschossiger Bauweise muß der Neigungswinkel mind. 15° max. 40° betragen . 01.02 Es sind folgende Dachdeckungsmaterialien allgemein zulässig:
- Platten, unbesandet, in den Farbönen rot-rotbraun,braungrau
- Metalldeckungen, farblich unbehandelt oder in den Farbönen nach Nr. 4.1 beschichtet
- Rohrdächer mit einem Neigungswinkel von min. 40°
- Dachpappe und Naturschiefer für Dächer mit einem Neigungswinkel von max. 20°.
01.03 Für Arkaden in Form von Balkonen, Loggien, Veranden, Wintergärten und Erkern sind auch Putzdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einem Neigungswinkel von mindestens 15° zulässig. Diese Dächer dürfen die Traufe des Hauptbaukörpers nicht übersteigen. 01.04 Dacheinschnitte zur Bildung von Loggien sind nur an der rückwärtigen, von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbaren Gebäudeseite zulässig. 01.05 Flachdächer sind für l-geschossige Baukörper von Nebengebäuden zulässig, wenn 75% der Flachdachfläche als beplanzte Dachkonstruktion (Dachbegrünung) bzw. begehbare Dachterrasse ausgebildet werden.

02.00 Öffnungen

02.01 In jeder der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade sind Öffnungen vorzusehen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebengebäude. 02.02 Für die dem Weißen Steg und der Ostbahnstraße zugewandten Fassaden muß die Summe der Öffnungsflächen mindestens 50% der Wandflächen betragen. Sind der Hauptfassade Anbauten nach Nr.3 vorgelagert, sind deren verglaste oder nicht verglaste Öffnungen anstelle der Öffnungen in der Hauptfassade anzurechnen. 02.03 Für Wandöffnungen lI-geschossiger Gebäude sind stehende Formate zu verwenden. Dies gilt auch für Schauenster, nicht aber für Anbauten nach Nr. 3. 02.04 Rolllädenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

03.00 Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten

03.01 Tragende Telle sind in Holz oder Metall auszuführen. 03.02 Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten in mehreren Geschossen an der gleichen Fassade sind senkrecht übereinander anzuordnen und durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden. Eine Verringerung der Außenmaße in den oberen Geschossen ist zulässig. 03.03 Oberste Balkone und Loggien sind zu überdecken und mit der Überdachung ebenfalls durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden.

04.00 Farben

Der Rahmen der farblichen Gestaltung wird bestimmt anhand des Farbregisters RAL 840 HR vom RAL-Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß.
Zulässig sind die aufgeführten RAL-Farben und davon abgeleitete Abstufungen.
04.01 Dächer
Grau 7001, 7035, 9002
sowie Rot-Rotbrauntöne und Naturfarben für die unter Nr. 1.2 aufgeführten Materialien.
04.02 Außenwände
für lI-geschossige Gebäude,
Weiß 1013-1015, 7035, 9001, 9002, 9018
für l-geschossige Gebäude
Weiß 1013-1015, 70wëk135, 9001, 9002, 9018
Rot 2001-2004, 2008, 3000, 3002-3005, 3007, 3009, 3011-3014, 3016-3018, 3022, 3027, 4002, 4004, 4007,
Grün 6003-6008,
Grau 7035, 7036, 7038
Braun 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8023-8025
04.03 Von den farblichen Gestaltungsvorschriften ausgenommen sind Gebäudeöffnungen, großflächige Verglasungen, Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten sowie Sockel bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens.

05.00 Werbeanlagen

a) selbstleuchtende Werbeanlagen dürfen max. 5% der jeweiligen Erdgeschoß- außenwandflächen und höchstens 1.5 qm betragen. Selbstleuchtende Werbe- anlagen oberhalb der Erdgeschosse sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistungen zulässig.
b) Nicht selbstleuchtende Werbeanlagen als auf den Wandflächen aufgebrachte Schriftzeichen und Darstellungen im Stil der Werbeanlagen der gründerzeitlichen Bäderarchitektur sind nicht reglementiert.

c) Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

06.00 Zusätzliche Bauteile

06.01 Parabol-Antennen und Antennenmasten sind nur auf von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Teilen des Grundstück zulässig.

07.00 Begrünung baulicher Anlagen

07.01 Garagen sind nur als berankte Carports oder Garagen zulässig. Flachdachausführung ist nur mit extensiver Dachbegrünung mit einer Substratschichthöhe von 5 - 10cm zulässig. 07.02 Soweit eine Befestigung von Flächen (außer Hauptsammel- und Sammelstraßen) erforderlich ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z.B. Schotterterrassen, Pflaster mit breiten Fugen, Ökopflaster, Pflaster, wassergebundene Decke, Versickerungsgrad mind. 20%); dies gilt für:
- Pkw-Stellplätze,
- Garagenzufahrten (als Spuren),
- private und öffentliche Geh- und Radwege,
- Anliegerstraßen.
07.03 Müllbehälter und Abfallanlagen sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Palisaden, Zäunen o.ä.) und immergrünen Pflanzen (z.B. Efeu, Liguster etc.) ausreichend abzuschirmen. 07.04 Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr als 20 qm sind, sofern bautechnisch keine Einwände bestehen, flächig zu begrünen.

08.00 Einfriedungen

08.01 Einfriedungen an Verkehrsflächen sind:
- als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m aus standortgerechten Laubgehölzen
- als Ziegel- oder Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,60 m
oder als Zaun aus vertikalen Holzlaten oder filigranem Stabwerk bis zu einer Höhe von 1,20 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
08.02 Zur Abgrenzung von rückwärtigen bzw. den Verkehrsflächen abgewandten Grundstücksbereichen sind lebende Hecken aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Sie können mit anderen Einfriedungsarten kombiniert werden. Der Anteil der lebenden Hecken je Grundstück darf dabei 75% nicht unterschreiten.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) 1 (6) BauNVO sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirt- schaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Ausgeschlossen sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.
2. In den Sondergebieten Fremdenverkehr u. Wohnen 11 BauNVO sind allgemein zulässig:
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke,
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Be- darfs für die Gäste des Gebietes dienen,
- Dienstleistungsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Wohngebäude.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, sportliche und soziale Zwecke,
- Anlagen für örtliche Einrichtungen der Verwaltung,
- Vergnügungsstätten wie z.B. Tanzlokale, Diskotheken, Bars mit örtlichem Bezug soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder wegen ihres Umfanges nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- sonstige Wohnungen zur Fremdenbeherbergung.
3. Die Möglichkeit der Unterschreitung von Abstandsflächen in Sondergebieten gem. 6 Abs. 5 LBauO M -V wird ausgeschlossen. Die Abstandsflächen sind im Rahmen der festgesetzten offenen Bauweise in den Sondergebieten einzuhalten wie in den allgemeinen Wohngebieten.
5. Das gesamte Plangebiet wird als Gebiet festgesetzt in dem Festbrennstoffe nicht verwendet werden dürfen.
6. Überbaubare Grundstücksfläche (9 (1) Nr. 2 BauGB, 23 BauNVO)
- Balkone, Loggien, Veranden, Erker, Treppenhäuservorbauten und Hauszugangsvordächer können die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 2,00m überschreiten.
7. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Bei bebauten Grundstücken sind bei der Grundflächenzahl Ausnahmen von den festgesetzten Obergrenzen zulässig. Bedingung ist, daß die Grundflächenzahl der Ist-Bebauung nicht über- schritten wird, die zukünftige Bebauung innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen liegt, die Grenzabstände eingehalten werden und sich das Bauvorhaben einfügt.
8. Bauliche Nebenanlagen gem. 14 BauNVO sowie Garagen und Einstellplätze sind vor den Hauptgebäuden nördlich des Weißen Steges sowie in einem Bereich von 15 m nördlich des Weißen Steges außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen (9 (1) Nr. 4 BauGB).
9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9 (1) Nr.25a BauGB).
- Je angefangene 100 qm Neuversiegelung sind 2 Laubgehölze oder 2 Obstgehölze aus Liste 1, 3 oder 5 zu pflanzen. Ist dies aus sachlichen oder technischen Gründen nicht möglich, sind ersatzweise je nicht pflanzbarem Gehölz 10 Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation (Liste 2 und 3) zu pflanzen (9 (1) Nr. 25a BauGB).
- Für alle im Bebauungsplan bestimmten Verkehrsflächen wird festgesetzt, daß beim Ausbau der Verkehrsflächen je 100 qm neuversiegelteWëk1r Verkehrsfläche 2 standort- gerechte heimische Laubbäume in der folgenden Pflanzqualität - Stammumfang 18/20 - innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche zu pflanzen sind.(Kostenumlage gem. Gemeindegatzung).
- Für die Durchführung der gesamten planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzlisten zu beachten:
Liste 1: Standortgerechte Laubbäume
Berg-Ahorn
Hainbuche
Buche
Esche
Vogel-Kirsche
Stel-Eiche,Sommer-Eiche
Trauben-Eiche
Eberesche,Vogelbeere
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus robur
Quercus petraea
Sorbus aucuparia
Liste 2: Sträucher
Kornelkirsche, Herfitze, Dillitze
Roter Hartriegel
Eingriffiger Weißdorn
Pflffenhütchen
Schlehe, Schwarzdorn
Liguster, Rainweide, Zaunriegel
Rote Heckenkirsche, Beinholz
Hunds-Rose, Gemeine Hecken-Rose
Brombeere, Wilde Brombeere
Gewöhnliche Hasel, Haselnuß
Schwarzer Holunder, Fliederbeere,
Holler, Holder
Wasser-Schneeball, Wasserholder
Cornus mas
Cornus sanguinea
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Prunus spinosa
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Rosa canina
Rosa fruticosa
Corylus avellana
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Liste 3: Laubbäume und Sträucher (repräsentativ)
Scharlach- Roßkastanie
Aesculus hippocastanum
Amelanchier lamarckii
Pyrus calleryana"Chanticleer"
Apsa rugosa
Rosa rugosa 'Alba'
Spiraea x arguta
Spiraea x vanhouttei
Liste 4: Kletterpflanzen
Gewöhnliche Waldrebe
Gewöhnlicher Efeu
Wilder Wein
Wein
Kletterrosen
Knöterich
Heckenkirsche
Pflfienwinde
Clematis vitalba
Hedera helix
Parthenocissus quinquefolia
Parthenocissus tricuspidata'Veitchii'
Rosen in Sorten
Polygonum aubertii
Lonicera var.
Aristolochia durior
Liste 5: Obstbäume
Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Kirscharten als Halb- oder Hochstamm.
Liste 6: Bäume für Aufforstung (Ersatzmaßnahme)
Traubeneiche
Steleiche
Rot-Buche
Winter-wëk1Linde
Birke
Kiefer
Quercus petraea
Quercus robur en
Fagus sylvatica
Tilia cordata
Betula pendula
Pinus sylvestris
- Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Strdenäucher und Kletterpflanzen müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 80 cm haben. Bäume (außer Obstbäume) müssen im privaten Bereich einen Stammumfang von 12/14 cm haben.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Änderungen und Ergänzungen sind kursiv gedruckt

10. Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9 (1) Nr. 25b BauGB).
- Standortgerechte, heimische Laub- und Nadelgehölze in den nach 9 (1) Nr. 25b gesicherten Flächen mit einem Stammdurchmesser von 15cm in 1,30m Stammhöhe sind dauerhaft zu erhalten, soweit von ihrem Zustand keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgeht. Abgängige oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zu beseitigende Gehölze der genannten Größe sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Im Bereich von Verkehrsflächen gepflanzte Bäume sind durch entsprechende Maßnahmen (Baumschutzbügel) vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
Die Abstandsradien zu den als erhaltungswert festgesetzten Bäumen können durch geringfügige Ausweitung der Baugrenzen unterschritten werden. Hier ist sachverständig nachzuweisen, daß geringere Abstände die Standsicherheit der Einzelbäume nicht beeinträchtigen.

11. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren, befestigten Flächen ist der Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen (32 Abs. 4 LWaG). Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des 100-m-Küstenschutzstreifens ist nicht möglich.
12. Festsetzung zum Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Auszug aus der DIN 4109 zur Information über die Anforderungen zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Maßgeblich ist die DIN 4109 in ihrer Originalfassung).

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Raumarten			
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	in Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsstätten, Unterrichts-räume und ähnliches	Büroräume und ähnliches	
I	bis 55	35	30	-	
II	56 bis 60	35	30	30	
III	61 bis 65	40	35	30	
IV	66 bis 70	45	40	35	
V	71 bis 75	50	45	40	

Abkürzungen, sonstige Darstellungen

ROG Raumordnungsgesetz
BauGB Baugesetzbuch
BauNVO Baunutzungsverordnung
PlanzV '90 Planzeichenverordnung 1990
LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern
NatSchAG M-V Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern
LWAG M-V Landeswassergesetz Mecklenburg - Vorpommern

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) (s. auch textl. Festsetzungen)
0,3	Grundflächenzahl -GRZ- (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO) (s. auch textl. Festsetzungen)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16(2) Nr. 3 BauNVO)
o	Offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
— — — — —	Baugrenze (23(3) BauNVO)

Hinweise

01 Bodendenkmale

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem.§ 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

02 Artenschutz

Unmittelbar vor Eingriff in die Gehölzstruktur ist bei Bäumen mit erkennbaren Stammschäden oder Höhlen durch Sichtkontrolle ein Vorkommen von Zwischenquartieren einzelner Fledermäuse auszuschließen. Die einschlägigen Gesetze und Ausnahmeregelungen sind ggf. zu berücksichtigen (BNatSchG, BArtSchVO, Anhänge der FFH-Richtlinie etc.).

03 Baumschutz

Der vorhandene Baumbestand ist nach § 26 a LNatG M-V zu bewerten und bei Entnahme entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses v. 2007.10.15 auszugleichen.

04 Stellplätze / Garagen

Der Nachweis der notwendigen Stellplätze / Garagen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde zu führen.



B Plan 2 C Weißer Steg

Ostseebad Sellin

Amt Mönchgut - Granitz LK Rügen

Bebauungsplan Nr.2 C " Weißer Steg "

2. Änderung (Teiländerung)

einschließlich örtlicher Bauvorschrift

Verfahren gem. § 13 BauGB	Verfahrensstand §10 BauGB
ÜBERSICHTSPLAN	OHNE MAßSTAB

Fassung vom 2011.03.15

Satzungsexemplar

AZ.: ---- / _ - _	Planbeauftragter: Heinrich Vulter
gezeichnet:	Stadtplaner An der Junkernwiese 7 Telefon 05137/3236
bearbeitet:	30926 Seelze Fax 05137/91371
geändert:	
Datum:	
115/060	02/049 2.Ä 02
	VU/Vu
	2011.03.15